

Gebietseigene Gehölze – Zur Diskussion gestellt

„Dilettantismus und Überbürokratisierung...“

... oder wie die Trägheit von Behörden ein Gesetz (§ 40 BNatSchG) aushebelt.“ In der DB 2/2019 erschien „Weitere Zertifizierung – zu wenig Erntebestände“ (S. 17). Hier, wie angekündigt, die Sicht von Produzenten, Zertifizierern und Wissenschaftlern.

Sie sind der Ansicht, dass ein Bild gezeichnet wird, welches mit der Realität am Markt nichts zu tun hat:

„Zunächst mag die Äußerung von Christoph Dirksen sehr positiv erscheinen, dass die ZgG (Zertifizierungsgemeinschaft gebietsheimischer Gehölze des BdB) mittlerweile 87 Mitgliedsbetriebe (von denen einige jedoch doppelt nominiert sind) aufweise. Damit beweise die Branche, dass sie an der Bereitstellung zertifizierter gebietsei-

gener Gehölze sehr interessiert sei und dass sie bereit sei, Kosten und Aufwand zu übernehmen – sie sieht aber auch keine andere Wahl.

Auch ausländische Unternehmen haben Interesse und sind offensichtlich gewillt, sich auf die geänderten Bedingungen auf dem deutschen Markt einzulassen. Besonders erfreulich mag die positive Einschätzung der Marktentwicklung von Christoph Dirksen erscheinen: Die Produzenten erfahren schon heute einen guten Absatz gebietseigener Gehölze. Für 2020 wird ein weiterer Anstieg der Absatzmenge erwartet.

Soweit so gut, doch wie steht es tatsächlich mit dem Angebot von wirklich gebietseigener Ware?

Verkaufsfähige Pflanzen von Baum- und Straucharten entstehen in der Regel aus Saatgut, falls es sich nicht ausnahmsweise um Stecklinge handelt. Dieses Saatgut muss geerntet werden, und zwar

gemäß dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (Barsch et al. 2012) in einem der sechs Vorkommensgebiete. Doch allein das reicht nicht aus, denn zuerst müssen die Vorkommen identifiziert und dann zur Ernte zugelassen werden, was durchaus sinnvoll erscheint. Andernfalls könnten zum Beispiel aus Flurbereinigungsmaßnahmen entstandene Hecken, welche vor Jahren mit Material aus dem Ausland begründet worden sind, beerntet werden.

Es sollen darüber hinaus auch Mindestabstände zu Siedlungen eingehalten werden, um Hybridisierung mit Kulturformen zu vermeiden. Streng genommen sollte es das Ziel sein, ausschließlich Vorkommen zu beernten, die mindestens schon mehrere Jahrzehnte vor Ort vorhanden sind und sich aus sich selbst vermehren – ohne, dass gebietsfremde Ware mit eingemischt worden wäre. Aus Sicht der

Genetik sollten mindestens 20 beerntbare Exemplare in einem Vorkommen vorhanden sein, um einer genetischen Verarmung vorzubeugen.

Auf den ersten Blick erscheint dies alles recht unproblematisch. Vor Ort ist man als zulassende Behörde, gleichermaßen aber auch als Ernter jedoch mit erheblichen Problemen konfrontiert. In einem dicht besiedelten Land wie Deutschland ist schon die Einhaltung eines Mindestabstands nicht immer zu gewährleisten. Bei vielen Arten ist die Populationsgröße oder die Anzahl beerntungswürdiger Sträucher zu gering. Andere Vorkommen sind schlicht nicht gut zugänglich.

Die „Tätigkeiten“ der Naturschutzbehörden

Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, § 40) ist vor mittlerweile zehn Jahren erfolgt, und die Übergangsperiode endet in etwa einem Jahr. Man hätte erwarten können, dass inzwischen zielführende Regelungen durch die Naturschutzbehörden getroffen worden wären, mit wenigen Ausnahmen ist jedoch nicht viel passiert. Die Naturschutzbehörden der Länder sahen viel zu lange keinen Handlungsbedarf, unter anderem weil das Bundesumweltministerium (BMU) zentral die Gespräche mit den Branchenvertretern lenkte. Aufgrund der Gesetzesänderung konnte weder ausreichend zusätzliches Personal eingestellt werden, noch wurde ein kostendeckendes Budget bereitgestellt. Bedauerlicherweise wurde versucht, das Rad neu zu erfinden, und man hat dabei übersehen, dass Herkunftssicherung im Forstbereich seit Jahrzehnten ausgesprochen gut funktioniert.

Bereits im Jahr 2017 hätte eine ausreichend große Anzahl von Erntevorkommen ausgewiesen und beerntet sein sollen, um die ab 2020 vom Gesetzgeber geforderten gebietseigenen Pflanzen (diese werden überwiegend als 3-jährige Jungpflanzen verkauft) überhaupt erzeugen zu können. Die Zulassung ist in den meisten Bundeslän-

dern unterblieben, und das hat dazu geführt, dass 2020 nur ein sehr geringer Anteil der als gebietseigen eingestuft Ware überhaupt aus zugelassenen Vorkommen stammen wird – deutlicher ausgedrückt: Nur ein Bruchteil der Ware, die 2020 angeboten werden wird, kann aus zugelassenen Vorkommen stammen und wird daher nicht gebietseigen sein.

In der Zeit direkt nach der Novelle von 2009 war das BMU sehr aktiv, und man formulierte mit den betroffenen Branchenvertretern ein Vademecum zum Geleit bis 2020 (später den Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze, Barsch et al. 2012). Um weitere verbliebene Unklarheiten zu beheben, wurden schließlich ergänzend die „Empfehlungen zu den Mindestkriterien...“ herausgegeben. Anschließend wurden den Produzenten und Zertifizierungsunternehmen die Anpassungen an das neue gestaltete Gesetz weitgehend selbst überlassen, das BMU engagierte sich kaum noch.

In den beiden letzten Jahren hat das BMU seine Aktivität ein wenig gesteigert und die Produzenten, Behörden und Zertifizierungsunternehmen zu Gesprächen eingeladen. Leider ging es dabei gar nicht um die tatsächlichen Probleme wie die Identifikation und Ausweisung von Erntevorkommen oder die Beschaffung des Saatguts, sondern um einen – nach Auffassung der Autoren vollkommen sinnlosen – „Scope“, oder allgemein verständlich formuliert: einen vollkommen sinnlosen Mindeststandard für die Zertifizierung. Das bewusste oder unbewusste Ignorieren der wesentlichen Themen führte dazu, dass bereits bei der zweiten Tagung des BMU kaum noch Saatguternter und Zertifizierungsunternehmen zugegen waren, denn sie wollten den Scope nicht mittragen.

Mit zunehmendem Schrumpfen der Übergangsfrist wurden die Mängel der Gesetzesregelung immer deutlicher. Deshalb wurde vom Gesetzgeber bei der Novellierung des BNatSchG vom 15.9.2017 die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung durch das BMU in das Gesetz aufgenommen (§ 54 Abs.

4b). Mit dieser Verordnung soll das BMU die Vorkommensgebiete verbindlich festlegen, den Herkunftsnachweis vorschreiben und regeln sowie Mindeststandards für die Erfassung und Anerkennung von Erntebeständen gebietseigener Vorkommen festlegen. Das wären die notwendigen Schritte, um etwas Ordnung in das entstandene Chaos zu bringen. Das BMU hat aber ausdrücklich erklärt, dass es von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch machen werde und zeigt auch keinerlei Bemühungen in dieser Richtung. Einzige Begründung des BMU war ein angenommener zeitlicher Vorteil einer Abstimmung eines DAkKS-Scopes gegenüber der Durchbringung einer Rechtsverordnung. Eigentlich ist es eine Ungeheuerlichkeit, dass der Gesetzgeber der Exekutive einen Auftrag erteilt, diese aber die Umsetzung verweigert.

Die Aussage von Christoph Dirksen, dass die Forderung nach einer zusätzlichen Zertifizierung durch die DAkKS von den Straßenbauämtern aufgestellt wurde, wird an dieser Stelle zurückgewiesen.

Die Reaktion der Saatguternter

Von Jahr zu Jahr wird es schwieriger, Erntehelfer einzustellen, da kaum noch jemand bereit ist, die Strapazen der Ernte für einen geringen Lohn auf sich zu nehmen. Nicht-Fachleute sollten einmal versuchen, nur ein halbes Kilogramm Saatgut von Weißdorn oder Schlehe zu ernten, um zu begreifen, dass Saatgut aus deutschen Vorkommensgebieten erheblich teurer sein muss als Saatgut, welches in Ländern mit niedrigerem Lohnniveau geerntet wurde.

Ernten in südlichen Ländern sind grundsätzlich einfacher, da die Fruktifikation in der Regel erheblich stärker ist als in Deutschland. Oftmals sind in heimischen Vorkommen Vögel und Eichhörnchen schneller als die Ernteunternehmen, so dass sich auch bei guter Mast die Ernte nicht mehr lohnt, wenn man nur wenige Tage zu spät kommt. Zusätzlich sollen die Ernter Pachtverträge mit den Eigentümern der Vorkommen abschließen. In einer ▶



Blühende Schlehen in der Nähe von Göttingen.



Anzucht von Gehölzen im Folientunnel.

► kleinstrukturierten Landschaft mit oft mehreren, den Erntern unbekanntem Eigentümern wird dies zu Recht als extrem aufwendig angesehen. Aus diesen Gründen besteht nach wie vor ein Anreiz, Saatgut zu importieren. Bei der Betrachtung spielt es noch nicht einmal eine Rolle, ob dies illegal wäre – es wird für viele Arten sicher die einzige Möglichkeit sein, überhaupt Saatgut in den benötigten Mengen bereitzustellen, denn der Absatz soll steigen, so prognostiziert Christoph Dirksen.

Die größeren privaten Ernteunternehmen und auch einige staatliche Stellen haben bereits in der letzten Erntesaison die Konsequenzen gezogen und sich aus dem Markt für gebietseigene Gehölze komplett zurückgezogen (die EAB arbeitet in Bayern und Baden-Württemberg unter großem Aufwand weiter). Die Gründe dafür sind einleuchtend: Da es in vielen Bundesländern noch keine zugelassenen Erntevorkommen gibt, kann man nicht legal ernten – so einfach ist das. Zum anderen erlaubt der mittlerweile beschlossene Mindeststandard aufgrund der mangelnden Rückverfolgbarkeit einen risikolosen Import und Beimischungen von Saatgut. Aufgrund der unvollständigen Abbildung der Handelskette – von Zertifizierung sollte im Zusammenhang mit dem Scope gar nicht gesprochen werden – kann nicht-gebietseigenes Saatgut in jeder gewünschten Menge gekauft, angebaut und verkauft werden. Da dies aufgrund der deutlichen Preisunterschiede auch passieren wird, lohnt die Ernte in Deutschland

nicht mehr und wird ganz überwiegend unterbleiben. Verständliches Ziel der Ernter war es, Bedingungen zu schaffen, unter denen eine gewinnbringende Arbeit möglich wäre. Das hätte aber nur dann erreicht werden können, wenn eine vernünftige und glaubhafte Zertifizierung etabliert worden wäre; der Mindeststandard ist dazu ungeeignet, ein ausgesprochenes „Papiertiger“ und daher kontraproduktiv. Die Begründung liegt auf der Hand:

1. Kontrolle der Ernten: Der Mindeststandard sieht vor, dass die Ernten stichprobenartig kontrolliert werden. Da die Erntezeit bei gebietseigenen Gehölzen in einem engen Zeitfenster liegt, wären im Idealfall gleichzeitig viele Ernte-Trupps in ganz Deutschland in der freien Natur unterwegs. Für eine ernst zu nehmende Kontrolle würde man eine größere Anzahl erfahrener Kontrolleure mit einigermaßen geländegängigen Fahrzeugen und guter Ortskenntnis benötigen. Die Autoren sehen die Kontrollen der Ernten sehr skeptisch, da ein Beimischen von mitgebrachter Ware auch vor Ort ohne weiteres möglich sein wird. Wenn eine Ernte nicht kontrolliert wurde, kann auf jeden Fall nachträglich beigemischt werden. Anschließend Plausibilitätsprüfungen, ohne gesetzlich vorgeschriebene Keimfähigkeitsuntersuchung in akkreditierten Labors, bringen danach auch keine zusätzliche Sicherheit.

2. Kontrolle in den Baumschulbetrieben: Hier kann der Mindest-

standard tatsächlich etwas Gutes bewirken, zumindest müssen die Mengen auf dem Papier stimmen, und das lässt sich bekanntlich gut überprüfen.

3. Kontrolle in den GaLaBau-Betrieben: Findet nicht statt!?

Specht (2019) schreibt dazu: „Eine Einbeziehung des Garten- und Landschaftsbaus/des Handels in die Zertifizierung käme einer Verschärfung der Mindeststandards gleich. Daher ist das BMU der Meinung, dass eine solche Einbeziehung nicht vorgenommen werden kann.“ Es ist nunmehr für die GaLaBau-Betriebe und Dienstleister (= Pflanztrupps) tatsächlich vollkommen problemlos möglich, kostengünstige, nicht-gebietsheimische Pflanzen zu beschaffen und auszupflanzen. Alibi-Lieferscheine lassen sich über Einkäufe geringer Mengen zertifizierter Ware leicht besorgen und können mehrfach verwendet werden. Der neue Mindeststandard ist durch die Nicht-Einbeziehung der GaLaBau-Betriebe endgültig *ad absurdum* geführt worden, da diese Unternehmen einen Großteil der gebietseigenen Gehölze auspflanzen.

Wo liegt die wahre Motivation der Entscheidungsträger für diese Ausnahme? Spekulationen werden zu diesem Zeitpunkt nicht mehr als zielführend angesehen und unterbleiben deshalb.

Fazit und Ausblick

Der Mindeststandard ist absolut untauglich, den Zweck des § 40 BNatSchG zu erfüllen, vor allem, wenn Handel und GaLaBau-Betriebe nicht zertifizieren müssen.

Die Saatguternte gebietseigener Gehölze durch die größeren professionellen Erntebetriebe (Ausnahme EAB) ist bereits 2017/18 beendet worden. Es gibt zur Zeit keine Gründe zur Wiederaufnahme dieser Tätigkeit. Dadurch gehen Kenntnisse über die Lage vieler beerntungswürdiger Vorkommen verloren. Auch das Wissen über spezifische Anforderungen des Saatguts, von der Ernte angefangen über die Aufarbeitung, Reinigung und Lagerung bis hin zur Stratifizierung wird sicher nicht zunehmen.

Weiterhin hat eine Vielzahl von Baumschulen, zum Beispiel fast alle Forstbaumschulen, die Anzucht gebietseigener Gehölze eingestellt. Die lasche „Zertifizierung“ nach dem BMU-Scope ermöglicht auch in Zukunft den Import von Billigware, daher sehen diese Produzenten keine Gewinnmöglichkeiten bei gesetzkonformer Produktion. Der VDF hatte sich vehement für ein möglichst verbindliches und sicheres System eingesetzt. Nun sieht es so aus, dass unlauterer Wettbewerb den seriösen Marktteilnehmern zukünftig schaden wird.

Andere Baumschulbetriebe werden aber auch weiterhin produzieren müssen, da sie auf gebietseigene Gehölze spezialisiert sind. Da bereits heute sicher ist, dass im Jahr 2020 aus genannten Gründen nicht genügend gebietseigene Ware zur Verfügung stehen kann, muss die Übergangszeit verlängert werden. Eine Kriminalisierung der Produzenten als Folge von Fehleinschätzungen und Untätigkeit des BMU und der Naturschutzbehörden muss unterbleiben!

Wie die bekannten Zertifizierungssysteme, die in der Vergangenheit bereits eine vernünftige Zertifizierung betrieben haben, reagieren werden, wird sich in Kürze zeigen. Die Pflicht, sich beim DAKS akkreditieren zu lassen, um sich anschließend einem durchschaubar miserablen Mindeststandard zu unterwerfen, wird allenfalls noch müde belächelt. Als erstes Unternehmen hat sich ISOGEN / FfV aus dem Markt zurückgezogen, weitere werden folgen. Der ZüF war gar nicht erst eingestiegen. pro agro e.V. wird die Pflicht zur DAKS-Akkreditierung ignorieren und für Brandenburg das bestehende, erfolgreiche Programm fortsetzen.

Die Autoren bezweifeln gemeinsam mit vielen Produzenten, dass das BMU und einige Landesbehörden genügend Willen und Sachkenntnis haben, für eine ordnungsgemäße Umsetzung des Gesetzes zu sorgen, daher kann auch über die Abschaffung des § 40 BNatSchG nachgedacht werden. Da dieses Szenario aber sehr unwahrscheinlich ist, kann man beruhigt davon ausgehen, dass in Zu-

kunft immer genügend Ware, die „nach dem Mindeststandard produziert“ worden ist, zur Verfügung stehen wird. Papier ist geduldig, und das wird sich auch so schnell nicht ändern.

Die Autoren prognostizieren hiermit, dass ein großer Teil der Bepflanzungen und Saaten im Landschaftsbau ab 2020 faktisch weiterhin mit weitestgehend nicht gebietseigenem Material vollzogen werden. Niemand soll sagen dürfen, dass er oder sie es nicht gewusst habe. Der gesetzlichen Vorgabe wird sehenden Auges zuwidergehandelt werden. Aber Wegsehen wird den Verantwortlichen nicht helfen.

Dem größten Teil der Nachfrager wird die Gebietseigenheit ohnehin herzlich egal sein (löbliche Ausnahmen in Brandenburg). Möglicherweise wird einmal eine einflussreiche NGO wie Greenpeace, der BUND oder der NABU

aufmerksam und reagiert – wir bleiben gespannt.

Bernhard Hosius, Hans Albrecht Hewicker, Ludger Leinemann, Alain Paul, Karl Moser, Martin Rogge, Dagmar Schneck, Christian Schaefer, Christian Rösner, Manfred Asseburg, Josef Schlör, Ralf Stölting, Ulf Krohn, Christian Lürßen, Ralf Kätzel, Kai Rückewold, Dagmar Niemczyk, Klaus Liepe

Literatur:

Barsch, F. (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit), Heym, A. (BfN) und Nehring, S. (BfN): *Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze* (2012).
Specht 2019: *Entwurf für ein Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ als Grundlage für einen entsprechenden „Scope“ zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Gehölze bzw. Gehölzsaatgut gebietseigener Herkunft bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS)*.